

INHALT

- | | |
|--|---|
| 1. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 28. Februar 2016; Wahlvorschläge und Koppelungserklärungen | 3. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2016 |
| 2. Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß Lebensmittelrecht | 4. Bedarfszuweisungen 2015
<i>Verbraucherpreisindex für November 2015 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

1.

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 28. Februar 2016; Wahlvorschläge und Koppelungserklärungen

Wahlvorschläge:

Wählergruppen können ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters bis **spätestens Freitag, den 5. Februar 2016, 17 Uhr**, in schriftlicher Form einbringen. Die Gemeindewahlbehörde hat den Tag und die Uhrzeit des Einlangens auf dem Wahlvorschlag zu vermerken.

Ein **Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates** hat zu enthalten:

- die Bezeichnung der Wählergruppe und eine allfällige Kurzbezeichnung;
- die Wahlwerberliste, in der, mit arabischen Ziffern gereiht, die Wahlwerber unter Angabe ihres Familien- bzw. Nachnamens und Vornamens, ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Adresse anzuführen sind;
- die Bezeichnung eines Zustellungsbevollmächtigten.

Die Bezeichnung der Wählergruppen darf keinen Anlass zur Verwechslung geben; es ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen, da die Bezeichnung der Wählergruppen bei der Bildung des Wählerwillens eine maßgebliche Rolle spielt. Ob Bezeichnungen miteinander verwechselt werden können, ist von der Gemeindewahlbehörde im Einzelfall zu beurteilen. Die Beurteilung der Unterscheidbarkeit hat sich nicht nur auf das Gesamtbild der Bezeichnung, sondern auch auf die einzelnen Worte und ihre Wirkung im Gesamtbild der Bezeichnung zu be-

ziehen. Die Unterscheidbarkeit der Bezeichnung der Wählergruppen muss auch bei der Kurzbezeichnung gegeben sein. So wurden beispielsweise die Bezeichnungen „Kommunistische Partei Österreichs KPÖ“ und „Kommunistischer Bund Österreichs KB“ als verwechselbar angesehen. Bei gleichen oder schwer unterscheidbaren Bezeichnungen zweier oder mehrerer Wahlvorschläge hat der Gemeindewahlleiter die Zustellungsbevollmächtigten zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnungen anzubahnen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so hat die Gemeindewahlbehörde diese Wählergruppen insbesondere durch das Beisetzen von Buchstaben oder der Namen der erstgenannten Wahlwerber unterscheidbar zu bezeichnen; eine solcherart herbeigeführte Änderung der Bezeichnung einer Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderates ist auch für die Wahl des Bürgermeisters zu berücksichtigen.

Die Wahlwerberliste muss mindestens vier und darf höchstens doppelt so viele Wahlwerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder in der jeweiligen Gemeinde zu wählen sind.

Der Wahlvorschlag muss von einer Anzahl von Wahlberechtigten, die mindestens 1 v. H. der Einwohnerzahl laut dem zuletzt kundgemachten endgültigen Ergebnis der Volkszählung (siehe dazu die Kundmachung des Ergeb-

nisses der Volkszählung 2011 zum Stichtag 31. Oktober 2011, BGBl. II Nr. 181/2013), aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, beträgt, mindestens jedoch von acht Wahlberechtigten, unterstützt werden. Dem Wahlvorschlag ist zudem die schriftliche Erklärung jedes Wahlwerbers anzuschließen, mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden zu sein (Zustimmungserklärung); die Zustimmungserklärung gilt gleichzeitig als Unterstützung des Wahlvorschlages.

Enthält der Wahlvorschlag einen Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, so hat dieser schriftlich zu erklären, dass er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist. In dieser Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei begründeten Zweifeln an der Erklärung kann die Gemeindewahlbehörde die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden des Herkunftsmitgliedstaates verlangen.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates hat einen Zustellungsbevollmächtigten, und zwar unter Angabe des Familien bzw. Nachnamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes sowie der Zustelladresse im Landesgebiet zu enthalten. Der Zustellungsbevollmächtigte vertritt die Wählergruppe nach außen. Er sollte als Kontaktmann für die Gemeindewahlbehörde jederzeit und leicht erreichbar sein. Der Zustellungsbevollmächtigte kann abberufen und durch eine andere Person ersetzt werden; die Abberufung bedarf einer schriftlichen Erklärung, die von der Mehrheit der Unterstützer des Wahlvorschlages unterfertigt sein muss. Fehlt in einem Wahlvorschlag die Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten, so gilt der erstgereichte Wahlwerber als solcher.

Nur eine Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates einbringt, darf einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters machen und den in der Wahlwerberliste für die Wahl des Gemeinderates an der ersten Stelle gereihten Wahlwerber auch als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen.

Ein **Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters** ist **gleichzeitig** mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates einzubringen und hat zu enthalten:

- die Bezeichnung der Wählergruppe;
- den Familien- bzw. Nachnamen und Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Adresse des Wahlwerbers für die Bürgermeisterwahl.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muss von mehr als der Hälfte der Wahlwerber aus der Wahlwerberliste des von der Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderates eingebrachten Wahlvorschlages unterstützt werden. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Erklärung des Wahlwerbers anzuschließen, mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden zu sein (Zustimmungserklärung); die Zustimmungserklärung des Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters gilt wiederum als Unterstützung des entsprechenden Wahlvorschlages. Der Zustellungsbevollmächtigte einer Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderates ist auch Zustellungsbevollmächtigter für den von dieser Wählergruppe eingebrachten Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters können bis spätestens **Freitag, den 12. Februar 2016, 17 Uhr, zurückgezogen** werden. Die Erklärung, mit der ein Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates zurückgezogen wird, muss von mehr als der Hälfte der Personen, die den Wahlvorschlag ursprünglich unterstützt haben (Zustimmungserklärungen der Wahlwerber eingerechnet), mindestens jedoch von fünf Personen, unterfertigt sein. Eine Zurückziehungserklärung betreffend einen Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters muss von der Mehrheit der den Bürgermeisterkandidaten vormals unterstützenden Wahlwerber unterfertigt sein.

Auch **Zustimmungserklärungen** von Wahlwerbern für die Wahl des Gemeinderates können, und zwar bis spätestens **Dienstag, den 16. Februar 2016, 17 Uhr, zurückgezogen** werden. Eine solche Zurückziehung hat keine Auswirkungen auf sonstige Erklärungen des Wahlwerbers, wie etwa jene zur Unterstützung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters oder zur Koppelung von Wahlvorschlägen. Über die Zurückziehung einer Zustimmungserklärung hat die Gemeindewahlbehörde den Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe des betreffenden Wahlwerbers unverzüglich zu verständigen, um ihr die Namhaftmachung eines neuen Wahlwerbers zu ermöglichen. Die Wählergruppe kann ihre Wahlwerberliste diesfalls – ebenso wie beim Tod oder beim Verlust der Wählbarkeit eines ihrer Wahlwerber – durch die Nennung eines anderen Wahlwerbers wieder vervollständigen. Der neue Wahlwerber ist in der Wahlwerberliste an der Stelle des ausgeschiedenen Wahlwerbers (Ersatzvorschlag) oder im Anschluss an den letzten Wahlwerber zu reihen (Ergänzungsvorschlag). Ein Ersatz- oder Ergänzungsvorschlag bedarf der Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten und der Zustimmungserklärung des neuen Wahlwerbers.

Zieht ein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters seine Zustimmungserklärung zurück, stirbt er oder verliert er seine Wählbarkeit, so kann die Wählergruppe des betreffenden Wahlwerbers durch eine vom Zustellungsbevollmächtigten unterschriebene Erklärung die Wahlwerberliste ihres Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates durch Reihung eines Wahlwerbers der Wahlwerberliste an die erste Stelle ändern (Änderungsvorschlag) und den dadurch an die erste Stelle gereihten Wahlwerber als neuen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Ein Änderungsvorschlag muss von mehr als der Hälfte der Wahlwerber aus der Wahlwerberliste des von der Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderates eingebrachten Wahlvorschlages unterfertigt sein und bedarf einer Zustimmungserklärung des neuen Wahlwerbers.

Ersatz-, Ergänzungs- und Änderungsvorschläge sind bis spätestens am **Dienstag, den 16. Februar, 17 Uhr**, schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen.

Zu den wenig praxisrelevanten Fällen der Zurückziehung von Unterstützungserklärungen wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung siehe § 38 Abs. 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994.

Koppelungserklärungen:

Wählergruppen können ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates koppeln. Sollen mehr als zwei Wahlvorschläge miteinander gekoppelt werden, so muss jeder Wahlvorschlag mit jedem von ihnen gekoppelt werden. Eine Koppelung ist bis spätestens **Freitag, den 12. Februar 2016, 17 Uhr**, zu erklären. Die Koppelungserklärung muss jeweils von mehr als der Hälfte der Wahlwerber der einzelnen zu koppelnden Wahlvorschläge unterfertigt sein.

Die Koppelung wird gegenstandslos, wenn eine Wählergruppe der gekoppelten Wahlvorschläge die Auflösung der Koppelung bis spätestens **Dienstag, den 16. Februar 2016, 17 Uhr**, schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde erklärt. Die Auflösungserklärung muss von mehr als der Hälfte der Wahlwerber dieser Wählergruppe unterfertigt sein. Sind mehr als zwei Wahlvorschläge miteinander gekoppelt, so bewirkt die Auflösung der Koppelung auch nur mit einem der gekoppelten Wahlvorschläge auch die Auflösung der Koppelung mit den übrigen gekoppelten Wahlvorschlägen. Sind beispielsweise die Wahlvorschläge der Wählergruppen A, B, C und D miteinander gekoppelt und A widerruft seine Koppelung mit B, so bewirkt der Widerruf dieser Koppelung auch die Auflösung der Koppelung von A mit C und D, wohingegen die Koppelung zwischen B, C und D aufrecht bleibt.

Prüfung der Wahlvorschläge und der Koppelungserklärungen:

Die Gemeindewahlbehörde hat die bei ihr rechtzeitig eingelangten **Wahlvorschläge und Koppelungserklärungen unverzüglich** dahingehend zu **überprüfen**, ob die vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind und die Wahlvorschläge und Koppelungserklärungen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Stellt die Gemeindewahlbehörde bei einem Wahlvorschlag oder einer Koppelungserklärung (behebbarer) Mängel fest, so hat sie den Zustellungsbevollmächtigten aufzufordern, diese bis spätestens **Dienstag, den 16. Februar 2016, 17 Uhr**, zu beheben.

Behebbarer Mängel sind:

- das Fehlen von Unterschriften für die Unterstützung von Wahlvorschlägen oder für die Erklärung von Koppelungen;
- das Fehlen von Zustimmungserklärungen der Wahlwerber;
- die Unvollständigkeit der Angaben über Reihung, Namen, Geburtsdatum, Beruf und Adresse der Wahlwerber;
- das Fehlen oder die Unvollständigkeit der Erklärung über die Nichtaberkennung der Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat (nur wenn bestimmte Unionsbürger als Wahlwerber für die Wahl des Gemeinderates auftreten; siehe oben).

Hat ein Wahlberechtigter für zwei oder mehrere Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates eine Unterstützungserklärung abgegeben, so ist seine Unterfertigung nur für den zuerst eingebrachten Wahlvorschlag gültig (bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet darüber das Los, das das jüngste Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu ziehen hat). Die Unterfertigungen für die anderen Wahlvorschläge gelten als nicht beigelegt. Allgemein gilt, dass die Gemeindewahlbehörde verpflichtet ist, die Echtheit der Unterschriften zu überprüfen.

Die Zustimmungserklärung eines Wahlwerbers für die Aufnahme in einen Wahlvorschlag kann nur persönlich abgegeben werden. Wer für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird, hat als Wahlwerber für die Wahl des Gemeinderates und als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters gesonderte Zustimmungserklärungen abzugeben. Ein Wahlwerber, der auf zwei oder mehreren Wahlvorschlägen enthalten ist, ist von der Gemeindewahlbehörde aufzufordern, sich schriftlich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Entscheidet sich der Wahlwerber nicht bis spätestens Dienstag, den 16. Februar 2016, 17 Uhr, so wird er nur auf dem ersten bei der Gemeindewahlbehörde ein-

gebrachten Wahlvorschlag belassen und von den anderen Wahlvorschlägen gestrichen (bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet wiederum das Los, das das jüngste Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu ziehen hat). Seine Unterfertigungen gelten nur noch zugunsten des Wahlvorschlages, auf dem der Wahlwerber belassen wird; solche Unterfertigungen sind jene zur Unterstützung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters oder einer Koppelungserklärung.

Aus Gründen der Identifikation der Wahlwerber kommt der zutreffenden Wiedergabe von Namen, Geburtsdatum, Beruf und Adresse besondere Bedeutung zu. Es ist der gegenwärtig ausgeübte Beruf anzuführen. Das Anführen einer Funktion (Bürgermeister, Ortsbauernobmann) kann die Angabe des Berufes nicht ersetzen.

Ebenfalls nachgefordert werden kann die eingangs erwähnte Erklärung betreffend das passive Wahlrecht von Unionsbürgern, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben.

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates oder Koppelungserklärungen, die verspätet eingebracht wurden, Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates, die keine Bezeichnung oder eine Wahlwerberliste mit nicht mindestens vier (wählbaren) Wahlwerbern enthalten, sowie Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters, die nicht gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingebracht wurden oder einen nicht zum Bürgermeister wählbaren Wahlwerber enthalten, sind keiner Mängelbehebung zugänglich und daher von der Gemeindewahlbehörde zurückzuweisen. Enthält eine Wahlwerberliste für die Wahl des Gemeinderates nicht wählbare Personen, so sind diese von der Gemeindewahlbehörde – ebenfalls ohne vorhergehenden Mängelbehebungsauftrag – zu streichen.

Am **Mittwoch, den 17. Februar 2016**, hat die Gemeindewahlbehörde zur **endgültigen Prüfung der Wahlvorschläge und Koppelungserklärungen** zusammenzutreten. In dieser Sitzung hat sie über die **Zulässigkeit und die Reihung** sämtlicher bei ihr eingebrachten **Wahlvorschläge** für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters und über die **Gültigkeit der Koppelungserklärungen** zu entscheiden.

Ergibt die **endgültige Prüfung**, dass

- ein **Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates** verspätet eingebracht wurde, keine Bezeichnung der Wählergruppe enthält, nicht die Mindestanzahl an Wahlwerbern oder zu wenige Unterstützungserklärungen aufweist,
 - ein **Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters** nicht gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingebracht wurde, einen nicht zum Bürgermeister wählbaren oder auf dem Wahlvorschlag seiner Wählergruppe für die Wahl des Gemeinderates nicht an erster Stelle gereihten Wahlwerber aufweist, einen Wahlwerber eines zurückzuweisenden Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates enthält, keine Bezeichnung der Wählergruppe enthält oder keine bzw. nur unzureichende Angaben in Bezug auf Familien- bzw. Nachname und Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Adresse des Wahlwerbers enthält, zu wenige Unterstützungserklärungen oder keine Zustimmungserklärung aufweist,
 - Koppelungserklärungen nicht von der erforderlichen Anzahl an Wahlwerbern unterfertigt wurden, so ist der entsprechende Wahlvorschlag bzw. die entsprechende Koppelungserklärung von der Gemeindewahlbehörde zurückzuweisen.
- Enthalten Wahlwerberlisten von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates nicht wählbare oder zu viele Wahlwerber, fehlen in solchen Wahlvorschlägen Zustimmungserklärungen oder Erklärungen betreffend das passive Wahlrecht von Unionsbürgern, enthalten diese keine bzw. nur unzureichende Angaben in Bezug auf Familien- bzw. Nachname und Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Adresse des Wahlwerbers oder sind die Wahlwerber nicht klar gereiht, so hat die Gemeindewahlbehörde die ungültigen Eintragungen in den entsprechenden Wahlvorschlägen zu streichen.
- Wahlvorschläge der Wählergruppen, die im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten sind, sind zuerst zu reihen. Die Reihung dieser Wählergruppen hat sich nach der Anzahl der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Mandate (Koppelungen sind dabei nicht zu berücksichtigen), bei gleicher Anzahl an Mandaten nach der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmen und bei gleicher Anzahl an Stimmen nach einem Losentscheid durch das jüngste Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu richten. Als im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten gilt eine Wählergruppe, wenn ihre Bezeichnung gegenüber der bisherigen unverändert geblieben ist (z. B. „Allgemeine Liste“ = „Allgemeine Liste“) oder wenn eine Erklärung der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates dieser Gemeinderatspartei vorliegt, dass diese Wählergruppe ihre Nachfolgerin ist (**Nachfolgeerklärung**). Eine solche Erklärung hat bis spätestens **Dienstag, den 16. Februar 2016, 17 Uhr**, schriftlich gegenüber der Gemeindewahlbehörde zu erfolgen.

Für die Frage, ob eine Wählergruppe die Nachfolgerin einer im Gemeinderat vertretenen Partei ist, hängt somit allein von der Bezeichnung der Wählergruppe bzw. vom Vorliegen einer Nachfolgeerklärung ab, wohingegen eine allfällige Identität der Spitzenkandidaten, der übrigen Wahlwerber oder der Unterstützer diesbezüglich nicht von Relevanz ist. Wenn zwei oder mehrere Wählergruppen die Bezeichnung einer im zuletzt gewählten Gemeinderat vertretenen Gemeinderatspartei verwenden, so ist – unbeschadet der bereits erwähnten Maßnahmen zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der Bezeichnungen der Wählergruppen – jene Wählergruppe an der dieser Gemeinderatspartei zukommenden Stelle zu reihen, für die eine Nachfolgeerklärung der Gemeinderatspartei vorliegt (und zwar auch dann, wenn eine andere Wählergruppe die Bezeichnung dieser Gemeinderatspartei aufweisen sollte).

Im Anschluss an diese Wahlvorschläge sind die Wahlvorschläge der übrigen Wählergruppen zu reihen, wobei sich ihre Reihung nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages richtet. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihung das vom jüngsten Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu ziehende Los. Gleichzeitig eingebracht sind die Wahlvorschläge dann, wenn zwei oder mehrere Vertreter von Wählergruppen gleichzeitig zur Überreichung der Wahlvorschläge eintreffen und anwesend sind, ohne dass es hier eine Rolle spielt, welcher von ihnen seinen Wahlvorschlag in der Folge tatsächlich zuerst aushändigt. Hinsichtlich der Mitwirkung der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde, die in der Regel Zustellungsbevollmächtigte oder Wahlwerber einer Wählergruppe sind, wird im Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass sie auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag als Beisitzer (Ersatzmitglieder) das Stimmrecht bzw. als Gemeindewahlleiter (Stellvertreter) das Dirimierungs-

recht behalten. Damit sind die Beteiligten in puncto Sachlichkeit gefordert. Deshalb kommt der Führung der Niederschrift über diese Sitzung besondere Bedeutung zu. In der Niederschrift sind die Entscheidungen über die Zulässigkeit und die Reihung der Wahlvorschläge sowie die Gültigkeit der Koppelungserklärungen nachvollziehbar zu begründen und die Ergebnisse der Abstimmungen in der Gemeindewahlbehörde entsprechend zu dokumentieren.

Die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde über die Zulässigkeit und die Reihung der bei ihr eingebrachten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters und über die Gültigkeit der Koppelungserklärungen ist dem Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden Wählergruppe bekannt zu geben; sie kann nicht gesondert, sondern nur im Weg einer Wahlanfechtung wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Kundmachung der Wahlvorschläge und der Koppelungserklärungen:

Die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge und die Koppelungen sind von der Gemeindewahlbehörde **spätestens am Donnerstag, den 18. Februar 2016**, kundzumachen, wobei die Reihung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters in der Kundmachung in der Folge auch für die Reihung auf den amtlichen Stimmzetteln gilt.

Für die Kundmachung steht eine entsprechende Vorlage in der Wahlanwendung zur Verfügung.

Muster für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Koppelungserklärungen und Nachfolgeerklärungen können über die **Homepage der Abteilung Gemeinden** (tirol.gv.at/abteilung-gemeinden/gemeinderats-und-buergermeisterwahlen-2016) aufgerufen werden.

2.

Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß Lebensmittelrecht

Die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001 i. d. F. BGBl. II Nr. 208/2015 sieht vor, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen des Trinkwassers gemäß dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungshäufigkeiten nach Anhang II der genannten Verordnung **von einem Untersuchungsberechtigten** durchführen zu lassen hat. Jede Trinkwasserversorgungsanlage ist **zumindest einmal im Jahr** zu überprüfen.

Als Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen werden die Gemeinden daran erinnert, **rechtzeitig** einen Untersuchungsberechtigten nach §§ 65 oder 73 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) mit dieser Untersuchung zu beauftragen. Die aktuelle Liste der zur Trinkwasseruntersuchung befugten Stellen und Personen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit abrufbar (www.bmg.gv.at – Link „VerbraucherInnengesundheit“ – „Lebensmittel“ – „Trinkwasser“).

Die Gutachten über die durchgeführten Untersuchungen sind dem Landeshauptmann als zuständige Behörde zu übermitteln. **Ab 1. Juli 2016** hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage entsprechend der letzten Novelle der TWV (BGBl. II Nr. 208/2015 vom 27. Juli 2015) verpflichtend sicherzustellen, dass die Ergebnisse aus Befund und Gutachten über die gemäß Anhang II der TWV durchgeführten Untersuchungen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich in das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem (**Wasserinformationssystem Tirol**) durch die gemäß § 5 Z. 2 TWV beauftragte Untersuchungsstelle **elektronisch** übermittelt werden. Auch vor diesem Datum sollten die

Trinkwasseruntersuchungsergebnisse durch den beauftragten Untersuchungsberechtigten bereits elektronisch direkt in das Wasserinformationssystem Tirol (WIS Tirol) übertragen werden. Die Untersuchungsberechtigten sind technisch bereits dafür ausgerüstet.

Die Durchführung der Beprobung hat gemäß Anhang II der TWV (Mindesthäufigkeit, erforderliche Probenzahl) zu erfolgen. Bei der jährlichen Probenahme ist auch die Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalaugenschein **aller** Anlageteile, einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone) vorzunehmen. Der Untersuchungsumfang bei einer Volluntersuchung hat die Parameter des Anhangs I der TWV zu umfassen, soweit diese nicht durch Bescheide des Landeshauptmannes reduziert wurden.

Für wasserfachliche Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen die Abteilung Wasserwirtschaft/Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft zur Verfügung (Kontakt: 0512/508-4231 bzw. siedlungswasserwirtschaft@tirol.gv.at). Details zur Umsetzung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben werden vom dortigen Sachbearbeiter, Herrn DI Johannes Pinzer (Telefonnummer 0512/508-4215, E-Mail: johannes.pinzer@tirol.gv.at) gerne beantwortet.

Weiters werden die Gemeinden ersucht, die sonstigen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet, insbesondere Wassergenossenschaften, über die Untersuchungspflicht und die Vorlage der Gutachten zu informieren, da die Gemeinde auf Grund des örtlichen Nahebezuges in vielen Fällen erster Ansprechpartner ist.

*Dr. Arthur Oberauer
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten*

3.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2016

Ertragsanteile an	Jänner		Änderung	
	2015	2016	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	10.288.118	10.893.628	605.510	5,89
Lohnsteuer	21.807.506	23.458.940	1.651.433	7,57
Kapitalertragsteuer	596.196	1.473.783	877.587	147,20
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	548.870	443.112	-105.757	-19,27
Körperschaftsteuer	14.943.516	14.172.104	-771.412	-5,16
Abgeltungssteuern Schweiz	-12	0	12	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	1.289	-14	-1.303	-101,05
Erbschafts- und Schenkungssteuer	4.381	509	-3.873	-88,39
Stiftungseingangssteuer	3.238	2.222	-1.016	-31,38
Bodenwertabgabe	153.508	141.258	-12.249	-7,98
Stabilitätsabgabe	631.686	455.989	-175.696	-27,81
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	48.978.297	51.041.533	2.063.236	4,21
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer	20.545.208	21.636.141	1.090.933	5,31
Abgabe von alkoholischen Getränken	28	34	7	23,40
Tabaksteuer	1.450.355	1.418.248	-32.107	-2,21
Biersteuer	60.796	146.296	85.500	140,63
Mineralölsteuer	2.362.068	3.510.382	1.148.315	48,61
Alkoholsteuer	69.308	109.658	40.350	58,22
Schaumweinsteuer	6.958	12.567	5.609	80,62
Kapitalverkehrssteuern	25.467	119.955	94.488	371,02
Werbeabgabe	393.143	354.668	-38.475	-9,79
Energieabgabe	541.115	843.946	302.831	55,96
Normverbrauchsabgabe	292.859	261.948	-30.911	-10,55
Flugabgabe	87.638	95.749	8.111	9,25
Grunderwerbsteuer (Aufz. n. einheitl. Schlüssel)	0	24.162	24.162	100,00
Grunderwerbsteuer	7.163.635	9.279.850	2.116.215	29,54
Versicherungssteuer	774.322	775.371	1.049	0,14
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.538.919	1.551.920	13.002	0,84
KFZ-Steuer	87.533	89.536	2.004	2,29
Konzessionsabgabe	250.804	253.394	2.590	1,03
rechnungsmäßig Ertragsanteile	35.650.156	40.483.827	4.833.671	13,56
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern *)	34.771.072	39.604.744	4.833.671	13,90
Kunsthförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	83.749.369	90.646.277	6.896.908	8,24
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	5.463.787	5.753.072	289.285	5,29
Werbesteuerausgleich	62.937	56.729	-6.207	-9,86
Werbeabgabe nach der Volkszahl	330.207	297.939	-32.268	-9,77
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

4. Bedarfszuweisungen 2015

Bezirk	EWZ per 31.10.2013	Kranken- häuser	Volksschulen	Schulen: HS, NMS, SPZ, PTS	Abwasser- beseitigung	Wasser- versorgung	Wildbach- und Lawinen- verbauung	Kata- stroph- schäden	Straßen Wege Brücken	Gemeinde- und Mehrzweck- häuser	Wohn- und Pflegeheime	Kinder- betreuung	Feuerwehr- zwecke	Sonstige Zwecke	Gesamt
Bezirk Imst	56.975	767.000	410.000,00	1.186.900,00	475.370,00	729.000,00	220.000,00	159.021,00	1.053.000,00	1.298.600,00	450.000,00	918.843,00	339.950,00	1.851.336,00	9.859.020
Bezirk Innsbruck-Land	169.330		1.244.900,00	2.220.500,00	972.920,00	1.232.000,00	1.513.000,00	78.399,00	3.142.000,00	1.638.000,00	795.000,00	2.079.718,00	785.044,00	4.115.000,00	19.816.481
Bezirk Innsbruck-Stadt	124.386													9.000.000,00	9.000.000
Bezirk Kitzbühel	62.189	150.000	300.000,00	1.070.000,00	374.060,00		30.000,00	109.294,00	962.172,00	135.000,00	840.000,00	167.825,00	20.000,00	2.232.220,00	6.390.571
Bezirk Kufstein	103.057	129.000	500.000,00		660.560,00	794.000,00		94.155,00	1.966.000,00	1.135.000,00	300.000,00	258.709,00	446.000,00	1.688.447,00	7.971.871
Bezirk Landeck	43.722	625.000	670.000,00	13.100,00	802.780,00	630.000,00	483.200,00	32.082,00	2.278.000,00	770.000,00	9.500,00	811.160,00	561.000,00	1.606.318,00	9.292.140
Bezirk Lienz	49.026	555.000	647.000,00	870.000,00	482.450,00	435.000,00	571.783,00	128.577,00	2.245.000,00	2.041.000,00	1.500.000,00	33.169,00	565.000,00	3.651.516,00	13.725.495
Bezirk Reutte	31.677	480.000	1.637.000,00	62.000,00	626.270,00	883.000,00	385.000,00		918.500,00	1.490.000,00		9.058,00	52.000,00	1.892.372,00	8.435.200
Bezirk Schwaz	80.074	298.100	25.000,00	2.087.000,00	382.090,00	1.050.000,00	560.000,00	366.639,00	2.922.000,00	605.000,00	850.000,00	795.757,00	1.147.800,00	2.054.818,00	13.144.204
Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen															4.658.871
Gesamtsumme	720.436	3.004.100	5.433.900	7.509.500	4.776.500	5.753.000	3.762.983	968.167	15.486.672	9.112.600	4.744.500	5.074.239	3.916.794	28.092.027	102.293.853

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR NOVEMBER 2015

(vorläufiges Ergebnis)

	Oktober 2015 (endgültig)	November 2015 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	110,9	111,0
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	121,4	121,5
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	134,3	134,4
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	141,3	141,4
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	184,8	184,9
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	287,2	287,5
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	504,0	504,5
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	642,2	642,8
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	644,3	644,9

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Jahresdurchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat November 2015 beträgt 111,0 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Oktober 2015 um 0,1% gestiegen (Oktober 2015 gegenüber September 2015: -0,1%). Gegenüber November 2014 ergibt sich eine Steigerung um 0,6% (Oktober 2015/2014: +0,7%).

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck